

N I E D E R S C H R I F T QuarBA/003/2016

der ordentlichen öffentlichen Sitzung

des Bauausschusses

am 21.07.2016

Quarnstedt - Dörpshus, Schulstraße 5, 25563 Quarnstedt

Beginn der Sitzung: 19:40 Uhr

Ende der Sitzung: 21:27 Uhr

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Vorsitzende/r

Herr Herbert Schlecht

Mitglieder

Frau Monika Mende

Herr Bernd Siefke

stellv. Mitglieder

Herr Jörg Hauschildt

von der Verwaltung

Frau Merle Laackmann

Protokollführerin

Nicht anwesend:

bürgerliche Mitglieder

Herr Martin Thun

Gäste:

Frau Meyer, Ingenieurgemeinschaft Reese & Wulff

Frau Becker, Ingenieurgemeinschaft Reese & Wulff

sowie 16 Bürgerinnen und Bürger

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 . Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 . Vorstellung der Erschließungsplanung zum Bebauungsplangebiet Nr. 5
- 5 . Bebauungsplan Nr. 5; hier: geänderter Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Nicht öffentlicher Teil

- 6 . Abschluss eines Erschließungsvertrages
Vorlage: Quarn/012/2016

Öffentlicher Teil

- 7 . Verschiedenes

Tagesordnungspunkt 1:

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Herr Schlecht, eröffnet um 19.40 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladungen form- und fristgerecht ergangen sind. Zudem stellt er die Beschlussfähigkeit fest; 4 von 5 Mitgliedern sind anwesend.

Herr Jörg Hauschildt nimmt auf Grund des Rücktritts von Herrn Winfried Mende als stellv. Mitglied an der Sitzung teil.

Tagesordnungspunkt 2:

Anträge zur Tagesordnung

Der Vorsitzende, Herr Schlecht, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung um folgende Themen:

neuer TOP 3 - Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung

neuer TOP 4 - Vorstellung der Erschließungsplanung des Bebauungsplangebiets Nr. 5

neuer TOP 5 - Bebauungsplan Nr. 5; hier: geänderter Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

TOP 3 „Abschluss eines Erschließungsvertrags“ wird somit neuer TOP 6.

TOP 4 „Verschiedenes“ wird somit neuer TOP 7.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
(gesetzl.)	davon			
Mitgliederzahl	anwesend	dafür - dagegen - Stimmenthaltung		
5	4	4	-	-

Weiterhin beantragt, Herr Schlecht, den neuen TOP 6 „Abschluss eines Erschließungsvertrags“ in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
(gesetzl.)	davon			
Mitgliederzahl	anwesend	dafür - dagegen - Stimmenthaltung		
5	4	4	-	-

Tagesordnungspunkt 3:**Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung**

1. Frau Mende trägt vor, dass ihr der Antrag von Herrn Mende zur Beschilderung des Bahnübergangs Störkathen/Quarnstedt unter TOP 10 „Berichte des Bürgermeisters“ fehlt.
2. Herr Mende bemerkt als ehem. bürgerliches Mitglied des Bauausschusses zu TOP 4 „Bericht des Vorsitzenden“, dass vorgetragen wurde, dass von den 3 Bauanträgen, die gestellt worden, einer nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu genehmigen ist. Er bittet diese Differenzierung aufzunehmen.

Weiterhin verlangt Herr Mende die Zusendung der Korrektur des Protokolls der letzten BA-Sitzung vom 26.05.2016.

Tagesordnungspunkt 4:**Vorstellung der Erschließungsplanung zum Bebauungsplangebiet Nr. 5**

Der Vorsitzende, Herr Schlecht, übergibt das Wort an Frau Meyer von der Ingenieurgesellschaft Reese & Wulff. Frau Meyer stellt die Erschließungsplanung für das Bebauungsplangebiet Nr. 5 vor.

Sie erklärt, dass insgesamt 6 Zufahrten zu den Grundstücken gebaut werden. Weiterhin ist für den Anschluss der Grundstücke Nr. 6 bis 9 eine Verlängerung des Schmutzwasserkanals um rd. 32 m notwendig. Das Grundstück Nr. 10 wird direkt an den Mischwasserkanal angeschlossen.

Im Anschluss entsteht eine Diskussion.

Der Vorsitzende, Herr Schlecht, macht deutlich, dass der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 5 nicht in der letzten Gemeindevertreterversammlung gefasst wurde, weil rechtlich der Erschließungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss zu schließen ist.

Frau Mende erkundigt sich, warum die Herstellung der Grundstückszufahrten so teuer ist. Frau Meyer erklärt, dass die Zufahrtsplanungen den Vorgaben technischer Richtlinien entsprechen. Einer der Vorhabenträger, Herr Humfeldt, bemerkt, dass die Zufahrtsplanung in der Form gewünscht ist, um diese vernünftig und belastbar herzustellen.

Frau Mende trägt daraufhin vor, dass nach ihrem Empfinden die Gemeinde auch für die Erschließung des Bebauungsplangebiets Nr. 5 in Vorleistung hätte gehen müssen. Sie empfindet die Zufahrten als überdimensioniert. Auch wenn die Gemeinde die Kosten nicht zu tragen hat, wäre es dennoch wichtig, diese so gering wie möglich zu halten.

Der Vorsitzende, Herr Schlecht, unterbricht die Sitzung um 20.24 Uhr für eine 15-minütige Pause.

Der Vorsitzende, Herr Schlecht, eröffnet um 20.45 Uhr die Sitzung wieder.

Tagesordnungspunkt 5:

Bebauungsplan Nr. 5; hier: geänderter Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Frau Becker von der Ingenieurgemeinschaft Reese & Wulff teilt mit, dass nachträglich eine Stellungnahme der Landesplanungsbehörde am 12.07.2016 eingegangen ist. Es wird die umfangreichere Darlegung der Entscheidung zur Ausweisung eines Dorfgebiets gefordert. Durch eine Erweiterung der Begründung, dass durch die Ausweisung eines Dorfgebiets vorrangig die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt werden soll, kann dieser Stellungnahme Rechnung getragen werden.

Dies zieht ebenfalls eine Änderung der Abwägung über die Stellungnahme vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume / Technischer Umweltschutz vom 03.05.2016 mit sich. Hier wird ebenfalls eine Formulierung in der Abwägung geändert, sodass klargelegt wird, dass die Ausweisung eines Dorfgebiets „der vorrangig einseitigen Rücksichtnahme der Land- und Forstwirtschaft dient.

Die Änderungen des Beschlussvorschlags werden vorgetragen.

Es wird festgestellt, dass die Änderungen lediglich die Begründung betreffen und somit kein Grund vorliegt, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5 und die Begründung erneut auszulegen.

Anschließend lässt der Vorsitzende, Herr Schlecht, über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

1.1. Zum Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie/ Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr vom 25.04.2016:

Der Hinweis wird berücksichtigt. In der Abwägung der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden die dort genannten Hinweise bereits zur Kenntnis genommen.

1.2. Zum Schreiben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume/ Technischer Umweltschutz vom 03.05.2016:

Den Bedenken wird nicht gefolgt. Das Gemeindegebiet Quarnstedt wird in weiten Teilen durch landwirtschaftliche Hofstellen geprägt. So wurde auch im Rahmen der Potenzialermittlung zur Innenentwicklung festgestellt, dass überwiegende Teile der bebauten Ortslage von Geruchsimmissionen aus der Intensivtierhaltung betroffen sind.

Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes für den genannten Teilbereich (MD 2 und MD 3) wurde ursprünglich erwogen. Davon wurde aber aufgrund der o.g. Prägung des Plangebietes und seines Umfelds Abstand genommen. Entgegen der Stellungnahme des LLUR war dabei nicht das Ziel, die Schutzwürdigkeit der geplanten Wohnnutzung herabzustufen. Vielmehr sollten dadurch auch die Belange der Landwirtschaft in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Es gilt im MD-Gebiet das Gebot der vorrangig einseitigen Rücksichtnahme zugunsten der Land- und Forstwirtschaft. Daher wurde das Plangebiet um die angrenzenden (aktiven und passiven) Hofstellen erweitert und die Art der Nutzung als Dorfgebiet gewählt. Gegen die Festsetzung als MD-Gebiet wurden im Übrigen weder von Seiten des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten noch von Seiten des Kreises Steinburg Bedenken vorgetragen. Die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Hofstellen erfolgte in Abstimmung mit den Eigentümern. Sofern eine spätere Reaktivierung der östlichen Hofanlage (MD 4) entgegen der jetzigen Planung des Eigentümers erfolgen soll, sind dabei die Belange der Nachbarschaft gem. den Festsetzungen des B-Plans zu beachten. Für die prägende Wirkung ist nicht allein die Nutzung, sondern auch der Gebäudebestand zu berücksichtigen. Die gewählten Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung werden diesem Bestand gerecht und berücksichtigen eine mögliche gewerbliche Nachnutzung im MD 4.

1.3. Zum Schreiben des Kreises Steinburg, Kreisbauamt - Kreisentwicklung vom 10.05.2016:

Bauleitplanung

Der Hinweis zum Kapitel 5 „Innenentwicklungspotenziale“ wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Ausführungen umfassender. Die wesentlichen Ergebnisse, nämlich die Anzahl der noch möglichen Wohneinheiten (WE) bis 2025 und die Anzahl der im Plangebiet möglichen WE, sind ebenfalls in der Begründung des Bebauungsplanes enthalten. Auf eine weiterreichende Darstellung wird verzichtet.

Der Hinweis zum Teil B Nr. 1. 1 wird berücksichtigt, die Festsetzung wird wie folgt angepasst:

Im Plangeltungsbereich sind von den in § 5 Abs. 2 BauNVO genannten Nut-

zungen Gartenbaubetriebe und Tankstellen (Nr. 8 und Nr. 9) nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

Der Hinweis zu den Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer vom 05.05.2015 und 12.10.2015 wird berücksichtigt. Die von der Landwirtschaftskammer Schleswig – Holstein erstellten Gutachten werden den Verfahrensakten beigelegt. Sie unterliegen aufgrund der darin genannten Daten z.T. dem Datenschutz und wurden daher nicht mit verschickt. Fachbehörden haben jedoch jederzeit Gelegenheit zur Einsichtnahme.

Der Hinweis zur Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Für die neuen Bauflächen sind keine neuen öffentlichen Erschließungsanlagen geplant. Für den Anschluss an Versorgungsleitungen im Schmidtsberg (z.B. ausreichende Löschwasserversorgung) ist der Grundstückseigentümer bzw. Bauherr selbst verantwortlich.

Bauaufsicht

Der Hinweis zum Teil A - Planzeichnung ist nicht nachvollziehbar. Entgegen der Einschätzung der Bauaufsicht liegen die Hofstellen der Betriebe, nach Inkrafttreten des Bebauungsplans nicht im Außenbereich, sie sind vielmehr nach § 30 BauGB zu beurteilen (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans). Für die angrenzenden Betriebsflächen außerhalb des Plangebietes gilt nach wie vor § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB, so dass hier entsprechend bauliche Maßnahmen möglich sind, die dem jeweiligen Betrieb dienen. Die festgesetzten Baugrenzen auf den Hofstellen berücksichtigen über den Bestand hinaus bereits Erweiterungsmöglichkeiten. Sie werden bis an die westliche Plangebietsgrenze herangeführt, so dass auch weiterhin eine durchgehende Bebauung mit privilegierten Vorhaben bis in den Außenbereich ermöglicht wird. Einschränkungen durch Schutzabstände der bestehenden Knicks wären auch ohne den Bebauungsplan im Zuge des einzelnen Bauantragsverfahrens zu berücksichtigen. Die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Hofstellen in der vorliegenden Art und Weise erfolgte außerdem in Abstimmung mit den Eigentümern. Eine Einschränkung der Grundrechte liegt daher nicht vor.

Dem Hinweis zum Teil B - Ziffer 1 wird nicht gefolgt. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen sogenannten „Angebots-Bebauungsplan“. In ihm wird ein planerischer Rahmen vorgegeben, in den sich Vorhaben einfügen müssen. Für die Bauleitplanung gilt neben dem Grundsatz der Konfliktbewältigung auch das Gebot der planerischen Zurückhaltung. Die genannten „Toscanahäuser“ sind nicht grundsätzlich gewollt, sie sollen nur neben anderen Bauformen ermöglicht werden. Die Festsetzungen zu Trauf-/Wandhöhen oder Staffelgeschossen fehlen somit nicht, da die Gemeinde frei in der Entscheidung ist, entsprechende Regelungen zu treffen. Unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungen besteht ergänzend zur Festsetzung der Firsthöhe kein Bedarf für weitere Höhenfestsetzungen.

Der Hinweis der unterschiedlichen Dachneigungsbereiche wird zur Kenntnis genommen. Ziel dieser Gestaltungsfestsetzung ist ein einheitlicher Rahmen, in dem den einzelnen Bauherren noch ausreichend Flexibilität für ihre eigenen Gestaltungswünsche gegeben wird. Zum Beispielfall: Die zulässige Dachneigung bei eingeschossiger Bebauung beträgt 35°-51°. Sofern das Staffelgeschoss zusammen mit anderen Gebäudeteilen insgesamt maximal 30% der

Gebäudegrundfläche einnimmt, kann es mit Dachneigungen bis maximal 20° ausgeführt werden.

Der Hinweis zu Teil B - Ziffer 10.1 Satz 2 wird berücksichtigt und die Festsetzung wie folgt geändert:

In den MD 2 und MD 3 Gebieten beträgt die zulässige Dachneigung bei eingeschossiger Bebauung 35°-51°, bei zweigeschossiger Bebauung 15°- 30°. Gebäudeteile bis zu einer Grundfläche von insgesamt maximal 30% der Gebäudegrundfläche (z.B. Wintergarten, Windfang), sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen können mit Dachneigungen bis maximal 20° ausgeführt werden.

Der Hinweis, dass Terrassen als sogenannter Außenwohnbereich Teil der Hauptanlage sind, wird berücksichtigt. Die Begründung wird angepasst.

1.4. Zum Schreiben des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde vom 22.04.2016:

Ein Hinweis auf die Genehmigung zur Knickrodung vom 02.03.2016 wird in den Umweltbericht aufgenommen.

Die Längenangabe des Ersatzknicks wird im Umweltbericht entsprechend korrigiert.

Die Tabelle 4 in der Anlage zum Umweltbericht wird dahingehend geändert, dass der Ausgleichsknick außerhalb des Bebauungsplangebiets neuangelegt wird.

Über den Hinweis zur Unterkompensation von 13 m Knick wird folgt entschieden:

ALTERNATIVE 2:

Mangels gesetzlicher Vorgaben hat die planende Gemeinde die Aufgabe, die zu erwartenden Eingriffe zu bewerten und über Vermeidung, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen abwägend zu entscheiden, in eigener Verantwortung zu erfüllen. Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen. Gem. Rechtsprechung ist ein Ausgleichsdefizit von weniger als zehn Prozent gerechtfertigt, da die mathematisierten Bewertungsverfahren Schwächen aufweisen. Ein solches Defizit läge deshalb noch im Rahmen des Abwägungsspielraums, wenn für die Planung gewichtige öffentliche Belange sprächen (Beschluss BVerwG, 07.11.2007, BVerwG 4 BN 45.07). Das hier vorliegende Defizit von 13 m Knickausgleich entspricht rd. 5 % des Ausgleichsknicks mit einer Gesamtlänge von 277 m. Das Defizit wird aus folgenden Gründen als hinnehmbar bewertet: Der neu anzulegende Knick wird eine weitaus höhere Qualität haben als der im B-Gebiet vorhandene vor den Eingriffen hatte. Auf Grund der Lage an der Straße und der Nähe zu Siedlungen konnte dieser bereits nicht mehr die vollen Funktionen eines Knicks für Naturhaushalt und Landschaftsbild erfüllen. Der Ausgleichsknick wird das Knicknetz sehr gut ergänzen. Er wird zu einem typischen bunten Knick mit Überhältern entwickelt und die vollen Funktionen eines Knicks erfüllen. In qualitativer Hinsicht sind die Eingriffsfolgen kompensiert. Außerdem steht dem Ausgleichsdefizit der öffentliche Belang der wohnbaulichen Entwicklung ge-

nüber. Nach dem Ergebnis der Potenzialermittlung zur Innenentwicklung stehen in der Gemeinde Quarnstedt aufgrund der Geruchsimmissionen keine Alternativstandorte zur Verfügung. Ein Eingriff in den vorhandenen Knick ist daher unvermeidbar. Die gewählte Ausgleichsmaßnahme im Gemeindegebiet lässt unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung keinen vollständigen Ausgleich zu.

1.5. Zum Schreiben des Kreises Steinburg, Amt für Umweltschutz - Abteilung Wasserwirtschaft vom 19.04.2016:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.

1.6. Zum Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 12.05.2016:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Plangebietes sind im Bereich Schmidsbarg keine öffentlichen Verkehrsflächen geplant. Die angrenzenden, vorhandenen Straßenverkehrsflächen bieten ausreichenden Raum für die Verlegung aller erforderlichen Ver- und Entsorgungsmedien.

1.7. Zum Schreiben des Wasserbeschaffungsverbandes „Mittleres Störgebiet“ vom 13.04.2016:

Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Horstmann haben sich die genannten Hinweise geklärt. Eine Trinkwasserhauptleitung ist in der Straße Schmidsbarg vorhanden. Es werden lediglich Trinkwasserhausvorstreckungen hergestellt. Seitens der Gemeinde sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

1.8. Das Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr BAIUDBw vom 13.04.2016 wird zur Kenntnis genommen.

1.9. Zum Schreiben des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig – Holstein - Staatskanzlei / Abteilung Landesplanung vom 12.07.2016:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird erweitert, um die Entscheidung, das Gebiet als „Dorfgebiet“ (MD) auszuweisen, ausführlicher hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe darzulegen und somit das Miteinander von Wohnen und Landwirtschaft zu bekräftigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet nördlich des Schmidsbargs, westlich des Schmidsbargs 19a und das Gebiet westlich der Hauptstraße (Hauptstraße 1 bis 3a), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit folgenden Änderungen als Satzung:
 - a) Der Teil B - Text wird in Ziffer 8.2 Satz 1 wie folgt geändert:

„ (...) einen Knick von 264 m Länge neu anzulegen.“
 - b) Der Teil B - Text wird in Ziffer 9.1 Satz 1 wie folgt geändert:

„ (...) eine insgesamt 264 m² große Fläche zugeordnet.“

- c) Im Teil B - Text wird in Ziffer 9.2 dem Plangeltungsbereich eine externe Fläche von 3.786 m² zum Ausgleich von naturschutzrechtlichen Eingriffen zugeordnet.

Die Verwaltung wird gebeten, die erforderlichen Absprachen für den weiteren Ausgleich von 13 m² zu treffen.

Der Teil B - Text ist in Ziffer 9.2 entsprechend anzupassen.

- d) Der Teil B - Text ist entsprechend der Alternative 2, die zur Unterkompensation von 13 m Knick getroffen wurde, anzupassen.
3. Die Begründung wird mit folgenden Änderungen gebilligt:
- a) Der Umweltbericht ist entsprechend der unter 2a) bis 2c) genannten Änderungen anzupassen.
- b) Die Begründung ist entsprechend der Alternative 2, die zur Unterkompensation von 13 m Knick getroffen wurde, anzupassen.
- c) Der Absatz zur „Schmutzwasserversorgung“ (Pkt. 9, S. 16) wird entsprechend der Konzeption zur Abwasserentsorgung (Entwurfsplanung zur Erschließung des Bebauungsplangebiets Nr. 5, Ingenieurgemeinschaft Reese & Wulff, 08.06.2016) erweitert, um die Verlängerung der vorhandenen Schmutzwasserleitung in östliche Richtung um rd. 32 m aufzunehmen und die erforderlichen Maßnahmen somit vollständig abzubilden.
- d) Hinsichtlich der nachträglich eingegangenen Stellungnahme des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei / Abteilung Landesplanung vom 12.07.2016 wird die Begründung unter „Art der Nutzung“ (Pkt. 6, S. 9/10) dahingehend erweitert, die Entscheidung zur Ausweisung eines „Dorfgebiets“ (MD) hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe näher darzulegen und somit das Miteinander von Wohnen und Landwirtschaft zu bekräftigen (siehe Änderungsvorschlag S. 9/10 zur Begründung, Ingenieurgemeinschaft Reese & Wulff vom 20.07.2016).
4. Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 5 durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
(gesetzl.)	davon			
Mitgliederzahl	anwesend	dafür - dagegen - Stimmenthaltung		
5	4	3	1	-

Zur Beratung des TOP 6 „Abschluss eines Erschließungsvertrags“ schließt der Vorsitzende, Herr Schlecht, um 21.08 Uhr die Öffentlichkeit aus.

Der Vorsitzende, Herr Schlecht, stellt um 21.11 Uhr die Öffentlichkeit wieder her und verkündet, dass ein Beschluss gefasst wurde. Über die Beschlussempfehlung wird die Gemeindevertretung abschließend entscheiden.

Tagesordnungspunkt 7:

Verschiedenes

1. Frau Mende erkundigt sich, ob ein Angebot zur Bereinigung der Fläche im Freibad vorliegt. Herr Hauschildt teilt mit, dass eine Begehung mit der Fa. Sievers stattgefunden hat. Eine Maßnahme wäre, die Fläche mit Rollrasen auszulegen. Dies würde ca. 2.000,00 - 3.000,00 € kosten. Eine günstigere Alternative ist, die Fläche durch zu fräsen und anschließend neuen Rasen zu sähen. Für das Fräsen fallen Kosten in Höhe von 1.500,00 € an. Das Saatgut wird gesponsert. Die Durchführung der Maßnahme ist für Anfang September geplant, folglich im Anschluss der Badesaison.
2. Herr Hauschildt berichtet, dass sich vor dem Kiosk im Freibad riesige Pfützen bilden, in denen sich auch Schlamm sammelt. Zur Beseitigung dieses Missstands ist der erst kürzlich erneuerte Weg auszubessern. Der Vorsitzende, Herr Schlecht, teilt mit, dass er sich dieser Sache annimmt und Kontakt zur dafür beauftragten Firma aufnimmt. Dieser Missstand muss nicht nur beseitigt werden, sondern darf zukünftig auch nicht mehr auftreten. Hierfür muss an einer vernünftigen Lösung gearbeitet werden.
3. Frau Mende fragt nach, ob die Landbesitzer, denen die Flächen entlang des Radwegs gehören, bereits hinsichtlich der Einhaltung der Flurstücksgrenzen angeschrieben worden sein. Es soll vermieden werden, dass die landwirtschaftlichen Geräte möglicherweise Kabel herausreißen, die direkt am Radweg verlegt worden sind.

Der Vorsitzende, Herr Schlecht, teilt mit, dass ein solches Schreiben bisher noch nicht herausgegeben wurde. Den Vorgang hat er an das Ordnungsamt übergeben.

Die Ausschussmitglieder sind sich einig, dass das Schreiben vom Bürgermeister verfasst und an die Landbesitzer geschickt werden sollte.

Es besteht Einvernehmen, dass der Bauausschuss ein solches Schreiben erarbeitet und dies über den Bürgermeister den Landbesitzern zugestellt wird.

Der Vorsitzende, Herr Schlecht, beendet um 21.27 Uhr die Sitzung.

.....
gez. Vorsitzender
Herbert Schlecht

.....
gez. Protokollführerin
Merle Laackmann

